



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0390
	Verantwortlich:	Dez.1
Redaktionsstatut Stadtzeitung (Amtsblatt) Stadt Karlsruhe		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	11.07.2017	12		X	vorberaten
Gemeinderat	26.09.2017	11	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe (StadtZeitung) gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Zu 1: jährl. Druckkosten u. 40 Std. Arbeitszeit E13					9.000 € + 1.320 €
Zu 2: für Beiträge aus ORäten:					63.000 € jährl. Druckkosten + ca. 28.890 € (0,5 VZW E11)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.					
Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus.				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen: Mehraufwendungen entstehen hierdurch nicht.					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein		ja	abgestimmt mit

Erläuterungen:

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 hat unter anderem auch die rechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Fraktionsbeiträgen in städtischen Amtsblättern erstmals geregelt.

So räumt nunmehr § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung den Fraktionen des Gemeinderates das Recht ein, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen, wenn die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt herausgibt, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt. Dies trifft auf das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe (StadtZeitung) zu.

Als Grundlage für Veröffentlichungen aus dem Gemeinderat im Amtsblatt (StadtZeitung) ist die Stadt zu einem vom Gemeinderat zu beschließenden Redaktionsstatut verpflichtet, welches insbesondere Regelungen zur Angemessenheit der Umfänge und den Zeitraum festsetzt, in dem vor allem vor Wahlen die Veröffentlichung von Fraktionsbeiträgen auszusetzen ist, um die Chancengleichheit und parteipolitische Neutralität der Kommune während der Wahlkampfphase zu gewährleisten (Karenzzeit).

Hinsichtlich der Dauer der Karenzzeit hat der Gesetzgeber lediglich festgelegt, dass die Karenzzeit maximal sechs Monate umfassen darf, innerhalb der die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen ausgeschlossen werden kann.

Bisher war eine Karenzzeit für Veröffentlichungen im Amtsblatt (StadtZeitung) nicht ausdrücklich geregelt. Im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt (StadtZeitung) haben die Fraktionen und Einzelstadtratsmitglieder derzeit das Recht, einmal im Monat in einem bestimmten Rhythmus nach Gemeinderatssitzungen ihre Beiträge zu veröffentlichen.

Es ist vorgesehen, dass wie bisher neben den Fraktionen auch Einzelstadtratsmitglieder berechtigt sind, ihre Beiträge auf der Seite „Stimmen aus dem Gemeinderat“ zu veröffentlichen, ohne dass es hierzu eine rechtliche Verpflichtung gibt. Hinsichtlich des Umfangs soll die bewährte Festlegung auf einen einheitlichen Sockel, der sich an der Richtgröße der jeweiligen Redezeit bei den Haushaltsreden orientiert und zu dem jeweils eine je nach Zusammensetzung des Gemeinderats festzusetzende Zeilenzahl pro Sitz hinzuzurechnen ist, zum Zuge kommen.

Zulässig sind Beiträge zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderates, zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug oder zu Äußerungen anderer Fraktionen und Einzelstadtratsmitglieder oder des Bürgermeisteramtes sowie zu sonstigen Themen mit städtischem Bezug.

Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Themen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug. Darüber hinaus sind auch strafrechtlich relevante Äußerungen gegenüber Dritten wie etwa Beleidigungen, Ehrverletzungen oder menschenverachtende Äußerungen oder Falschbehauptungen ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen oder thematischen Grenzen werden entsprechende Beiträge zurückgewiesen, wobei der Verfasserin oder dem Verfasser anheimgestellt wird, den jeweiligen Beitrag fristgerecht zu überarbeiten oder einen Ersatz zu liefern.

Die inhaltliche Verantwortung der Beiträge auf der Seite „Aus dem Gemeinderat“ liegt bei den jeweiligen Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern. Die im Impressum ausgewiesene presserechtliche Verantwortung für das Amtsblatt (StadtZeitung) bleibt davon unberührt.

Bezüglich der Karenzzeit, die für alle Parlaments- oder Kommunalwahlen gilt, wird eine jeweils sechswöchige Karenzzeit vor den Wahlen vorgeschlagen, in der die Seite aus dem Gemeinderat ausgesetzt wird.

Der Vorschlag einer sechswöchigen Karenzzeit weicht von einer Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg ab, der im Einvernehmen mit dem Innenministerium eine Karenzzeit von drei Monaten als vertretbar benannt hat. Der Vorschlag einer Karenzzeit von sechs Wochen wird wie folgt begründet:

Die dargestellten im Redaktionsstatut festzuschreibenden Vorgaben gewährleisten, dass schon vor Inkrafttreten einer Karenzzeit Wahlwerbung und andere Verstöße gegen das Neutralitätsgebot, die eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen können, im Amtsblatt (StadtZeitung) ausgeschlossen sind. Da eine längere Frist (drei Monate) von der Verwaltung mit Hinblick auf die Empfehlungen des Städtetages als rechtssicher eingeschätzt wird, wird eine Inhaltskontrolle mit Blick auf die im Redaktionsstatut enthaltenen Vorgaben und Beschränkungen bei einer auf sechs Wochen verkürzten Frist zur Sicherung der Neutralität innerhalb der als rechtssicher geltenden Dreimonatsfrist in enger Abstimmung mit dem Zentralen Juristischen Dienst verstärkt erfolgen müssen.

Eine längere Karenzzeit könnte das Veröffentlichungsrecht der Fraktionen und Gruppierungen im Amtsblatt entgegen der ursprünglichen Zielsetzung des neuen § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung beschneiden.

Bei gegebenenfalls zwei oder mehr Wahlen innerhalb eines Jahres könnte eine längere Karenzzeit zu unangemessen langen Zeiträumen führen, in denen gar keine Veröffentlichung der Fraktionen oder Einzelstadtratsmitglieder möglich wäre.

Eine Karenzzeit von sechs Wochen vor dem Wahltermin entspricht der Beschlusslage in mehreren Städten, z. B. Freiburg, Stuttgart, Mannheim und Heidelberg.

Die Verwaltung empfiehlt das Redaktionsstatut nach Anlage 1.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe (StadtZeitung) gemäß Anlage 1.